



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Inden für das Haushaltsjahr 2023

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Inden mit Beschluss vom **15.12.2022** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.428.708 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.411.894 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.508.079 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.801.513 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.643.785 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.553.150 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.120.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.757.057 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für auf

5.000.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

983.186,00 Euro

festgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

35.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	700 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	930 v.H.
2.	Gewerbsteuer	700 v.H.

§ 7

-entfällt-

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Mitarbeiter. Die Überwachung wird durch den Fachbereich II sichergestellt.

Ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche:

- die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50+51) für die produktübergreifend ein Budget bis zur Höhe der im Haushaltsplan insgesamt veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird,
- der gesamte Bereich der bilanziellen Abschreibungen und der Aufwendungen für Festwerte (Kontengruppe 57)
- die interne Leistungsverrechnung (Kontengruppen 48 / 58)
- Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§ 15 GemHVO NRW)

Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden produktbezogen in getrennten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Ein- und Auszahlungen. Sollte es durch geänderte Anforderungen der Statistik, durch geänderte Zuordnungsvorschriften oder bis dato nicht angefallene Aufwands- oder Ertragsarten notwendig sein, zusätzliche Sachkonten einzubeziehen, so ist dies im Rahmen der Haushaltsausführung zulässig.

Darüber hinaus wird bestimmt, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO NRW zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen berechtigen.

§ 9

(1)

Die Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in nicht erheblichem Umfang wird auf den Kämmerer übertragen.

(2)

Als nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 25.000 Euro. Ebenfalls gelten durchlaufende Gelder und Jahresabschlussbuchungen unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich.

§ 10

(1)

Der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung / eines Nachtragshaushalts wird erforderlich, wenn eine der nachfolgend aufgeführten Tatsachen eintritt:

1. Als erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) GO NRW gilt ein Fehlbetrag (bei geplantem Haushaltsausgleich), der 10 v.H. der in der Schlussbilanz des Vorvorjahres ausgewiesenen Ansatzes der allgemeinen Rücklage übersteigt.
2. Als erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) GO NRW gilt ein höherer Jahresfehlbetrag als geplant, der 2 v.H. der in der Schlussbilanz des Vorvorjahres ausgewiesenen Bilanzsumme übersteigt.

3. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann an zu sehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Gesamtvolumens der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplans bzw. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des Gesamtfinanzplans übersteigen.

(2)

Der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung / eines Nachtragshaushalts ist i.S.d. § 81 Abs. 3 GO NRW nicht erforderlich, wenn ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überstiegen wird.

Inden, den 15.12.2022

gez.
Pfennings
Bürgermeister

II. Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 29. Dezember 2022 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 08. Februar 2023 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegen zur Einsichtnahme ab dem 13. Februar 2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Inden, Rathaus, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 111, öffentlich aus – Achtung eine vorherige telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich - und ist unter der Adresse www.gemeinde-inden.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 13.02.2023

gez.
Pfenning
Bürgermeister